Kostenbeitragssatzung für Eltern zur Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Kostenbeitragspflicht 3
§ 3 Bemessung des monatlichen Kostenbeitrages 4
§ 4 Ermittlung des Kostenbeitrages 4
§ 5 Auskunftspflicht 5
§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages 5
§ 7 Inkrafttreten 5

Gemäß der **§§ 22 bis 24** und **90** des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) und der **§§ 1, 21, 29, 30** des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) jeweils in der gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Kostenbeitragssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für alle durch den Landkreis Hildburghausen geförderten Plätze in Kindertagespflege auf Landkreisgebiet. Für die Betreuung werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2) Findet die Betreuung in der Kindertagespflege außerhalb des Landkreises statt, gelten die Bestimmungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen am Ort der Tagespflegeperson. Sollten hier keine Bestimmungen vorliegen, greift die Kostenbeitragssatzung des Landkreises Hildburghausen.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern im Sinne des § 2 Abs. 4 der Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Förderung des Betreuungsplatzes in Kindertagespflege und endet mit dem Auslaufen der Förderung oder einem vorzeitigem Einstellungsbescheid.

3) Bei Abwesenheit des Kindes bleibt die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Platzes in Kindertagespflege unberührt, da der Platz für die Dauer der Abwesenheit freigehalten wird.

4) Ist ein Kind länger als sechs Wochen ununterbrochen krank, so wird die Leistung mit Beginn der siebten Woche von Amts wegen eingestellt. Die Kostenbeitragspflicht endet damit ebenfalls. Nach Einstellung der Leistung ist auf Wunsch der Eltern ein Neuantrag möglich.

5) Ist die Tagespflegeperson länger als sechs Wochen krank, endet die Kostenbeitragsforderung ab der siebten Woche. In dieser Zeit erfolgt die Betreuung in einer anderen Einrichtung, mit welcher ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde. In dieser Zeit haben die Eltern den Elternbeitrag eigenständig an die Einrichtung zu zahlen. Von den Eltern zu viel gezahlte Kostenbeiträge können ggf. auf Antrag durch das Jugendamt rückwirkend erstattet werden, da die Leistung durch eine andere Einrichtung erbracht wurde.

6) Die Kostenbeitragspflicht endet automatisch, wenn die Leistung vorzeitig beendet wird.

§ 3 Bemessung des monatlichen Kostenbeitrages

1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) leben, sowie Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien, Erziehungsberechtigte oder Familien die Verwandtenpflege ausüben, sofern das Kind in deren Haushalt lebt.

2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

3) Bei einer Betreuung des Kindes

   a. bis zu fünf Stunden am Tag (Halbtagsbetreuung) verringert sich der Kostenbeitrag auf 60 von Hundert
   b. bei einer Betreuung bis zu sieben Stunden am Tag (2/3 Betreuung) auf 80 von Hundert,
   c. bei einer Betreuung bis zu 15 Stunden in der Woche (ergänzende Tagespflege) verringert sich der Kostenbeitrag auf 35 von Hundert,

   des jeweils maßgeblichen Kostenbeitrages für eine Ganztagsbetreuung (acht bis neun Stunden am Tag).

§ 4 Ermittlung des Kostenbeitrages

1) Der Landkreis erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

2) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt unabhängig vom Einkommen und wird durch die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bestimmt. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere
   a. die jeweiligen Kindergeldbescheide und
   b. eine aktuelle Meldebestätigung oder eine aktuelle Auskunft aus dem Melderegister der Kinder

   vorzulegen.

3) Änderungen der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die für die Höhe des Kostenbeitrages maßgeblich sind, sind dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

4) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, wird angenommen, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht.

§ 5 Auskunftspflicht

1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag aufgrund des Kindergeldanspruches ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Eltern haben sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches mitzuteilen.

2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage vermindert.

3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung maßgeblich sind, Personenstand und sonstige Lebensverhältnisse (z.B. Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch die Eltern unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

4) Die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

1) Der Kostenbeitrag der Eltern ist bis zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig und an den Landkreis Hildburghausen zu überweisen.

2) Das Jugendamt kann die Förderung des Kindes einstellen, wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Jugendamt über einen Zeitraum von drei Monaten nicht nachgekommen sind. In diesem Fall haben die Eltern die Kosten der Kindertagespflege eigenständig und in voller Höhe zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft und gleichzeitig tritt die bestehende Kostenbeitragssatzung außer Kraft.

Hildburghausen, den _____

Sven Gregor
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Siegel

Anlage ist Bestandteil der Satzung

Arten der Betreuung und daraus resultierende Kostenbeiträge pro Monat und Kind

Für Kinder bis 24 Monate[1] vor Schuleintritt

Art der Betreuung	Kige[2]-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
Ganztagsbetreuung	270,00 €	216,00 €	162,00 €
2/3 Betreuung	216,00 €	172,80 €	129,60 €
Halbtagsbetreuung	162,00 €	129,60 €	97, 20 €

Die ergänzende Tagespflege ist als Zweitleistung von der Beitragsfreiheit ausgeschlossen.

Art der Betreuung	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
ergänzende Tagespflege (bis zu 15h pro Woche)	94,50 €	75,60 €	56,70 €

ENTW

[1] Die in Thüringen geregelte Beitragsfreiheit für Kinder in Tagespflege und Tageseinrichtungen findet entsprechend der aktuellen Gültigkeit Anwendung. Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung: 24 Monate vor Schuleintritt. Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen greifen automatisch und müssen nicht separat angepasst werden.

[2] Kige = Kindergeld